

Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am folgende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006 (Stadtanzeiger – Sonderausgabe vom 22.09.2006) beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

- „§ 1) Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung
- § 2) Anschlusskanal
- § 3) Grundstücksentwässerungsanlage
- § 4) Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen
- § 5) Grundstücksbenutzung
- § 6) Baukostenzuschuss
- § 7) Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung
- § 8) Benutzungsentgelte
- § 9) Schmutzwasser- und Sammelgrubenentsorgungsentgelt
- § 10) Niederschlagswasserentgelt
- § 11) Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt
- § 12) Abrechnung der Entwässerungsleistung
- § 13) Abschlagszahlungen
- § 14) Vorauszahlungen
- § 15) Sicherheitsleistungen
- § 16) Zahlung; Zahlungsverzug
- § 17) Zahlungsverweigerung
- § 18) Aufrechnung
- § 19) Dauer des Vertragsverhältnisses
- § 20) Ablehnung der Abwasserbeseitigung
- § 21) Haftung
- § 22) Vertragsstrafe
- § 23) Änderungsklausel
- § 24) Gerichtsstand
- § 25) Datenschutz
- § 26) Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen“

2. Es wird ein neuer § 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 6 – Baukostenzuschuss

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von dem Kunden bei Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einen Baukostenzuschuss zur Deckung des Aufwandes zu verlangen. Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen und voraussichtlich zu erwartenden Kosten unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird bemessen nach der Grundstücksgröße des angeschlossenen Grundstücks. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter. Die Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.
- (3) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird dem Kunden nach Fertigstellung der Erneuerungsmaßnahme in Rechnung gestellt. Eine Zahlungspflicht entsteht jeweils für das Grundstück, das an den Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, der von der jeweiligen Erneuerungsmaßnahme im Einzelnen betroffen ist. Der Beitrag ist einen Monat nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.“

3. Der § 6 – alt – wird neu § 7 und Absatz (1) wie folgt geändert:

„§ 7- Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitbedingungen sowie für die Ermittlung der Entgeltberechnungsgrundlagen und des Baukostenzuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

4. Die §§ 7 bis 25 – alt - werden neu zu den §§ 8 bis 26.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten am 01.10.2007 in Kraft.